

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 H. — Einsparhaltungen kosten 10 h der Zeitraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 21.

Sonntag, 24. Mai 1908.

39. Jahrg.

Kundmachungen.

Ausruf!

Ueber Antrag des Straßenbauausschusses hat der G. A. in der Sitzung vom 13. Mai beschlossen, es solle darauf hingewirkt werden, daß die an den Straßen und Wegen der Stadt gelegenen Misthaufen nach Tautlichkeit verlegt oder wenigstens durch eine genauere Einfassung der Anblick einigermaßen verbessert und das Abirren der Faune in die Straßenrinnen hintangehalten wird.

Von der Gemeindeverwaltung, vom Verschönerungsverein und einzelnen Hausbesitzern werden in manigfacher Hinsicht Opfer gebracht, die Straßen und Plätze wie andersorts zu verbessern und zu verschönern. Dieses Bestreben bleibt jedoch lächerhaft, wenn der Gemeinfinn der Hausbesitzer nicht mithilft. Selbst in verkehrsreichen Straßen sieht man hier heute noch hart am Straßenrande einen Misthaufen, von dem die stinkende Faune in die Straße abläuft. In sehr vielen Fällen könnte der Hausbesitzer die Dingergrade mit wenig Kosten abseits der Straße oder hinter dem Hause anbringen.

Die Stadtverwaltung appelliert deshalb an die Bürgerschaft und deren Gemeinfinn auch hier, wie es andersorts bereits durchgeführt ist, die Misthaufen an weniger auffallender Stelle anzulegen, oder wenn dies nicht möglich, mit einer Mauer einzufassen.

Dornbirn, am 24. Mai 1908.

Der Bürgermeister.

Versteigerung.

Ueber freiwilliges Ansuchen des Johann Klocker an der Mühlgasse Nr. 9, 4. Bezirk werden Dienstag den 26. d. Mts. von nachmittags 2 Uhr angefangen eine Schiffslestmachine, dann verschiedene Feld- und Baumstammstämme öffentlich und freiwillig versteigert als: Wagen, Pferdegeschirre, Heuzen, Wertgeschirre u. a. m. 2082

Dornbirn, am 24. Mai 1908.

Der Bürgermeister.

Holzverkauf.

Von Seite der Stadgemeinde Dornbirn werden in der Höhe-Waldung (bei den Höhe-Quellen) zwei Abteilungen Nuz-, Bau- und Brennholz mit je beiläufig 100 fm³ im Wege des Angebotes am Stode verkauft.

Der Preis ist für den Fm³ und Km³ anzugeben. Die Angebote sind bis Samstag den 30. Mai im Rathause Zimmer Nr. 9 einzureichen.

Dornbirn, am 24. Mai 1908.

Der Bürgermeister.

Holzfällung.

Von Seite der Stadgemeinde werden im Keshlegger Ester 100 Fm³ Nuz- und Bauholz im Wege des Angebotes zur Fällung vergeben. Der Preis ist für den Fm³ anzugeben. Ferner wird von diesen Stämmen die Fichtenrinde verkauft. Die Verkaufsbedingungen werden am Tage der Beschichtigung von den Forstwarten bekannt gegeben werden. Die Angebote für die Fällung und für die Rinde sind bis Samstag den 30. Mai im Rathause Zimmer Nr. 9 einzureichen.

Wer das Holz anschauen will, kann sich am Mittwoch den 27. Mai 1/8 Uhr früh bei der Kapelle in Keshlegger einfinden.

Nähere Auskunft erteilen die Forstwarten.
Dornbirn, am 24. Mai 1908.

Der Bürgermeister

Friedhof Markt.

Auf dem Felde F sind die nächstfolgenden drei Reihen Grabsteine innerhalb 8 Tagen wegzuräumen. Nach Umlauf dieser Frist haben die Besitzer kein Recht mehr auf dieselben.

Dornbirn, am 24. Mai 1908.

Die Friedhof-Kommission.

K 55 Wilhelm an der Haslachgasse Nr. 11, als Besitzer der Gp. Nr. 3444, Keshlegger Gemeinde, hat hieraus das Ansuchen gestellt, auf genannter Grundparzelle eine Warnungstafel aufstellen zu dürfen, womit das Fahren über diese Grundparzelle verboten und Uebertretungen im Sinne des Feldschußgesetzes vom 28. März 1875 bestraft werden.

Wer gegen die Aufstellung dieser Warnungstafel eine begründete Einsprache erheben kann und geltend machen will, hat dies binnen 14 Tagen im Amtszimmer Nr. 9 vorzubringen, widrigenfalls diesem Ansuchen Folge gegeben wird.

Dornbirn, am 24. Mai 1908.

2081

Der Bürgermeister.

Weidewort.

Die Weide auf der Gp. 7112 in der Enz wurde im Mai v. J. bis auf Weiteres an Frz. Zof. Spiegel verpachtet und ist es daher jedem anderen Viehbesitzer untersagt, Vieh auf diesem Grundstücke weiden zu lassen.

Uebertretungen werden nach dem Feldschußgesetz geahndet.

Der Weidegang auf den der Gemeinde gehörigen Gp. 16.825, 16.829, 16.830, 16.831, 16.832, 16.833 und 16.836 ist für jedermann untersagt.

Uebertretungen werden nach dem Feldschußgesetz geahndet.

Dornbirn, am 24. Mai 1908.

Der Bürgermeister.